

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



52. Jahrgang

Celle, den 04.01.2022

Nr. 1

Inhalt

- A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

- B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE
 - 2 Gemeinde Hambühren, Bekanntmachung Festsetzung Grund- und Hundesteuer 2022
 - 3 Gemeinde Winsen (Aller), Beschluss der Satzung für die Benutzung von Räumen in den gemeindeeigenen Gemeinschaftshäusern

- C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

- D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Hambühren, Bekanntmachung Festsetzung Grund- und Hundesteuer 2022

Gemeinde Hambühren öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Grund- und Hundesteuer 2022

Nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2021 (BGBl. I, S. 2931), kann für solche Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Steuer (Grundsteuer) wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung geschieht hierdurch und gilt für die Grundsteuer A und B.

Der Rat der Gemeinde Hambühren hat in seiner Sitzung am 14.07.2020 die letzte Realsteuerhebesatzsatzung beschlossen. Diese wurde im Amtsblatt Nr. 60 des Landkreises Celle vom 16.07.2020 bekannt gemacht und gilt auch für das Jahr 2022.

Die Hebesätze für die Grundsteuer wurden darin ab dem 01.01.2021 wie folgt festgesetzt:

a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)	640 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	480 v. H.

Für Hundehalter, bei denen sich keine Änderung der Hundehaltung gegenüber dem Kalenderjahr 2021 ergeben hat, wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2022 durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 14 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Höhe festgesetzt. Die Höhe der Steuersätze für Hunde ergibt sich aus § 4 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Hambühren vom 16.12.2010 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 16.04.2015. In dieser Satzung wurden folgende jährliche Steuersätze, die seit dem Jahr 2011 gelten, festgesetzt:

a) für den ersten Hund	54,00 €
b) für den zweiten Hund	126,00 €
c) für jeden weiteren Hund	186,00 €
d) für einen gefährlichen Hund	660,00 €
e) für jeden weiteren gefährlichen Hund	900,00 €

Somit sind keine Änderungen eingetreten:

hinsichtlich der Grundsteuer A und Grundsteuer B seit 2021 sowie
hinsichtlich der Hundesteuer seit 2011.

Daher kann auf die Versendung von neuen Steuerbescheiden für das Kalenderjahr 2022 verzichtet werden.

Die Grund- und Hundesteuer 2022 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundbesitzabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2022 in einem Betrag am 1. Juli 2022 fällig. Für Hundehalter, die die Hundesteuer jährlich zahlen, wird die Hundesteuer 2022 in einem Betrag auch am 1. Juli 2022 fällig.

In den Fällen, in denen eine Änderung eingetreten ist, wie z. B. Änderung des Grundsteuermessbetrages oder Eigentümerwechsel, ergeht ein neuer Steuerbescheid. Im Falle des Eigentümerwechsels ist zu beachten, dass der Steuerbescheid für den bisherigen Eigentümer weiter gilt, bis dieser aufgehoben wird.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Festsetzung treten für die Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dem Tag der Bekanntmachung Klage bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Lüneburg, Postfach 29 41, 21319 Lüneburg, Besuchsadresse: Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg.

2. Auf elektronischem Weg:

Bei Klageerhebung in elektronischer Form muss das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) genutzt werden. Die dazu erforderliche Software kann über die Internetseite www.egvp.de heruntergeladen werden.

Auch wenn Sie Klage erheben, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgerecht zahlen. Wenn Sie verspätet zahlen, wird nach den gesetzlichen Vorschriften ein Säumniszuschlag erhoben.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Gemeindeverwaltung und über die Rechte der Bürger nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über die Ansprechpartner in Datenschutzfragen können den Datenschutzhinweisen der Gemeinde Hambühren entnommen werden. Diese können unter <https://www.hambuehren.de/datenschutz> heruntergeladen oder bei der Gemeinde Hambühren angefordert werden.

Es besteht die Möglichkeit, die Steuern zu den jeweiligen Fälligkeiten durch die Gemeindekasse Hambühren mittels SEPA-Lastschriftmandat einziehen zu lassen. Vordrucke für die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates liegen im Rathaus der Gemeinde Hambühren aus oder können von der Internetseite www.hambuehren.de heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Bei Fragen stehen Ihnen während der Öffnungszeiten des Rathauses Frau Ludewig im Zimmer 14 oder Herr Schulze im Zimmer 11 zur Verfügung. Telefonische Rückfragen können unter den Durchwahlnummern 05084/601-113 oder -110 gestellt werden.

Gemeinde Hambühren

Carsten Kranz
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Winsen (Aller), Beschluss der Satzung für die Benutzung von Räumen in den gemeindeeigenen Gemeinschaftshäusern

Der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) hat in der Sitzung am 26.09.2019 die Richtlinien für die Benutzung von Räumen in den gemeindeeigenen Gemeinschaftshäusern beschlossen.

Aufgrund der Einführung des § 2 b Umsatzsteuergesetz zum 01.01.2023 wird die bisherige Richtlinie in eine Satzung umgewandelt, um die Vermietung von Räumlichkeiten im Rahmen des öffentlichen Rechts durchzuführen, um nicht umsatzsteuerpflichtig zu werden. An der Höhe der Gebühren für die Benutzung von Räumlichkeiten in Dorfgemeinschaftshäusern wurde keine Änderung vorgenommen.

Im Rahmen der Satzung wurde neu die Vermietung von Räumen im Familienzentrum (Kindergarten Kleines Neues Land) aufgenommen (§ 2). Ebenfalls wurden neu in die Satzung die §§ 3 und 4 aufgenommen, die allgemeine Regelungen betrifft.

Mit Inkrafttreten der neuen Satzung tritt die alte Richtlinie außer Kraft.

Der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) hat am 16.12.2021 einstimmig über die Satzung der Nutzung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten beschlossen.

Winsen (Aller), 03.01.2022

Dirk Oelmann
Bürgermeister

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN